

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unter Waage, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:

Karl v. Arnim in Berlin.

Dienstag, den 21. September.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringelohn.

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal (October, November, December) mit 22 1/2 Sgr. möglichst frühzeitig bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Bei verspäteten Bestellungen könnte es, wie das namentlich im laufenden Quartal der Fall war, leicht vorkommen, daß wir dann nicht mehr im Stande wären, alle rückständigen Nummern nachzuliefern zu können.

In Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Expeditoren und die unterzeichnete Expedition Abonnements an, vierteljährlich mit 22 1/2 Sgr., auch monatlich mit 7 1/2 Sgr.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend), Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Man denke sich eine sogenannte „Trinkhalle“ in einer Straße, welche gerade nicht zu den frequentesten unserer Stadt gehört. Die stereotype „kohlenlaure Jungfrau“ fehlt in dieser Trinkhalle. Die Hebe, welche hier hinter dem Erbenstisch sitzt, ist eine ehrbare Frau von Achtung gebietendem Aussehen. Ihr zur Gesellschaft weilt noch eine Freundin in der Halle, ebenfalls mehr keine Dame lebigen Standes. Diejenigen also, welche weniger des Durstes, als nur des Vergnügens halber, d. h. um ein wenig mit der „kohlenlauren Jungfrau“ schäkern zu wollen, an eine Trinkhalle treten, finden hier ihre Rechnung nicht; es wird diese Trinkhalle daher nur von Durstigen besucht.

Es war an einem Nachmittag des vorigen Monats. Ein Mann steuerte in etwas schräger Richtung auf die beschriebene Trinkhalle zu. Vor derselben stand er still und forderte ein Glas Selterswasser. Das gefüllte Glas in der Hand, trat er einen Schritt zurück und goß das kühle Maß der Besizerin der Trinkhalle über das Kleid. Das mochte wohl unabhängig gesehen sein, der Mann war allen Anschein nach etwas angetrunken, und verzichtete die begoffene Dame deshalb darauf, ihn ernstlich zur Rede zu stellen. Darauf verzehrte der Mann, rückwärts gehend, noch einige Schritte, blieb dann stehen und machte Miene, etwas zu thun, was auf offener Straße immer unanständig ist. Angesichts zweier Damen aber geradezu pöbelhaft erscheinen mußte. Die Besizerin der Trinkhalle vernahm ihn sein. Sie nahm und forderte ihn auf, sich zu entfernen. Der Mann aber mit „schloßbrückenähnlicher“ Unverschämtheit ließ sich nicht führen und setzte sein Beginnen fort. „Ja bezahle!“ rief er. „Und wenn ich bezahle, denn kann ich mein Vergnügen haben. Geben Sie mir noch ein Glas Selters.“

Die Dame that, als hörte sie den Auftrag nicht, und wandte sich entrüstet ab. — „Noch ein Glas Selters will ich.“ — Keine Antwort. — „Nanu? Wollen Sie mir vielleicht das Wasser nicht geben? Ja bezahle, und für Geld will ich mein Vergnügen haben.“ Nun wandte sich die Freundin der Trinkhallenbesizerin an den Mann und suchte ihn mit freundlichen Worten zu bewegen, daß er sich entferne. „Wie können Sie sich nur so unanständig benehmen!“ sagte die Freundin. „Was würde wohl Ihre Frau sagen, wenn sie das erfährt!“ „Gratulieren Sie sich nur,“ rief der Mann zurück, „daß Sie nicht meine Frau sind; Ihnen schläge ich todt!“ — So währte diese Scene mit Reden und Gegenreden fast eine Viertelstunde, alle Versuche, den Mann zur Ordnung zu bringen, blieben fruchtlos, bis endlich ein Schutzmann auf dem Schauplatz erschien und den unanständigen Gast vor der Trinkhalle unter den Arm faßte und zur nächsten Polizeiwache geleitete. Eine gegen ihn erhobene Anklage, durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß erregt zu haben, war die Folge seiner bösen That, eine schwere Folge, denn das Gesetz bedroht ein solches Vergehen mit Gefängnißhaft von mindestens drei Monaten. Im Audienstermin behauptet der Angeklagte, von den Vorgängen jenes Nachmittags nichts zu wissen, er sei, sagt er, fürchtbar betrunken gewesen und wisse nicht, was er gethan habe. Die beiden Damen, welche als Belastungszeuginnen gegen ihn auftraten, bestätigten, daß der Angeklagte ziemlich stark angetrunken gewesen sei. Aus diesem Grunde entscheidet der Gerichtshof dahin, daß der Angeklagte einer Verletzung der Schamhaftigkeit nicht schuldig, daß er sich aber wohl eines groben Unwegs schuldig gemacht und deshalb mit 10 Thalern Geldbuße, welcher im Unvermögensfalle eine Woche Polizeige-

fängniß zu substituiren wäre, zu bestrafen ist. Der Angeklagte, sehr zufrieden mit diesem Urtheilspruch, erklärt, daß er die zehn Thaler zahlen werde, und entfernt sich, leichteren Herzens als er gekommen, aus dem Saal.

Der Droschkentischer Robert Reinhold Klübow ist der vorläufigen Beschädigung fremden Eigenthums angeklagt. An einem heißen Sommertag hielt der Polizeiwagen (der sogenannte Jungfernwagen) vor dem Hause, in welchem der Angeklagte wohnt, um diesen zur Verbüßung einer 24stündigen Polizeihaft, die er sich wegen einer Uebertretung des Droschkenreglements zugezogen, abzuholen. Dem Angeklagten wurde sein Quartier in einer der Zellen des Wagens angewiesen; diese Zelle, resp. die sie verschließende Thür gewaltsam und abfällig zertrümmert zu haben, wird der Angeklagte beschuldigt. Der Droschkentischer giebt den von ihm verursachten Schaden zu, bestritt aber die Absicht und sagt: „Es war eine so kammiballische Hitze, daß mir ganz ohnmächtig wurde. Erst habe ich ein paar Mal geklopft, aber der Schutzmann hat nichts gehört; dann wurde die Thüre ganz runtergelassen, und nun wurde mir so schwindlich vor Hitze, daß ich mit 'n Rücken dagegenfiel, und da ist sie aufgesprungen.“

Der Schutzmann erzählt den Vorfall etwas anders. Der Polizeiwagen enthält neun Zellen, jede dieser Zellen ist durch eine mit einem eisernen Riegel versehene Thür abgeschlossen. Da der Angeklagte nur ein leichtes Vergehen zu verbüßen hatte, ließ der Schutzmann die Thür von seiner Zelle nur halb herunter. Verschiedene Male, sagt der Zeuge, sei der Angeklagte nun aus seiner Zelle unterhalb der Thüre herausgeköpft bis an ihn heran und habe verlangt, ihm eine wichtige Mittheilung machen zu dürfen. Zeuge habe ihn stets zurückgewiesen und bis auf die Zeit vertröstet, wo sie auf dem Marktplatz angekommen sein würden. Da sich nun aber die Besuche des Angeklagten öfters wiederholte, so hat der Schutzmann aus diesem Grunde endlich die Thüre ganz herabgelassen und so dem Angeklagten ein abermaliges Herausköpfen unmöglich gemacht. „Es bleibt in der Zelle, wenn sie ganz geschlossen ist,“ sagt der Schutzmann, „immer noch so viel Raum, daß der Insasse die Beine in die Höhe ziehen kann. Das that der Angeklagte, er zog die Arme bis vor die Brust und stieß dann mit aller Gewalt gegen die Thüre, so daß sie aufsprang und der eiserne Riegel ganz krumm gebogen war. Das Alles konnte ich von meinem Platz aus sehen.“

Auf dieses bestimmte und klare Zeugniß hin muß der Angeklagte natürlich für schuldig befunden werden, und wird er zu einer Geldbuße von 5 Thalern, event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Fünf Personen nehmen die Anklagebank ein: Der Bäckergehilfe Rudolph Adolph Ludwig Walter, der Kaufbursche Eduard Robert Devereux, der Arbeitermann Carl Alexander Napoleon Pansin, der Hausdiener Bruno Willibald Budor und der Handelsmann Heinrich Eduard Theodor Thalwiger.

Die drei ersten Angeklagten sind des schweren Diebstahls, Budor ist der Begünstigung dieses Verbrechens und Thalwiger der Hehlerei beschuldigt. — In der Nacht vom 15. Mai dieses Jahres wurden aus dem Lagerraum des dem Kaufmann Moritz Fürstenheim gehörigen Geschäftes, Spandauer Straße 48, mittelst gewaltthätigen Einbruchs Waaren im Werthe von zusammen 725 Thalern gestohlen. Die drei ersten Angeklagten führten diesen Diebstahl aus, während Budor dieselben unterstützte und begünstigte, so zwar, daß er half, die gestohlene Waare in eine von Devereux herbeigeholte Droschke zu schaffen. Die vier Ange-

klagten bestiegen sodann zusammen die Droschke und ließen sich nach der Wohnung des Thalwiger fahren. Diesem gaben sie das gestohlene Gut in Verwahrung. Dem Droschkentischer Namens Mühlenstedt aber war die sonderbare Fuhre, welche er soeben gemacht, etwas verdächtig erschienen; er lenkte deshalb sein Roß, nachdem er die Angeklagten abgeladen, direct nach dem nächsten Polizeibüreau, woselbst er Anzeige davon machte, daß seine Fahrgäste aller Wahrscheinlichkeit nach soeben einen Diebstahl begangen hätten. In Folge dessen erschien schon Morgens gegen 4 Uhr der Revierleutnant in Begleitung von zwei Schutzeuten vor der von Thalwiger bewohnten Kellerwohnung. Die beiden Ausgänge des Kellers wurden besetzt, der Leutnant erweckte durch sein Klopfen den Thalwiger, dieser öffnete die Kellerthür, und sah der Beamte gleich bei seinem Eintreten die gestohlene Waare, in Paketen zusammengewickelt, im Keller liegen. Die Diebe wurden ebenfalls sehr bald ermittelt und, wie Thalwiger, zur Haft gebracht. Die vier des Diebstahls, resp. der Theilnahme an demselben beschuldigten Angeklagten sind gerichtlich, während Thalwiger behauptet, er sei unschuldig. Er erzählt die Vorgänge jener Nacht so: Um halb 10 Uhr etwa habe er seinen Keller geschlossen und sich zu Bette gegeben; um halb 11 habe man an die hintere Thür seines Kellers geklopft. Er sei aufgestanden, sagt er, habe geöffnnet, und in demselben Augenblicke habe man ihm auch schon die Waare in den Keller herabgeworfen, ohne daß er es, schwach und krank, wie er sei, habe verhindern können. Alsdann seien vier Männer in den Keller hineingeflüchten und hätten von ihm für die Waare als Kaupreis 300 Thaler verlangt. Er habe ihnen erwidert, sie müßten nur morgen Mittag wiederkommen, heute gebe er nichts. Darauf hätten sie wenigstens 10 Thaler auf Abschlag verlangt, auch diese hätte er ihnen verweigert, weil, wie der Angeklagte sehr richtig bemerkt, er sich ja strafbar gemacht haben würde, wenn er den Dieben Geld gegeben hätte. Seine Absicht sei gewesen, am nächsten Morgen der Polizei Anzeige zu machen, denn daß die Waare gestohlen sei, habe er wohl gemerkt, und habe er der Polizei Gelegenheit geben wollen, die Diebe bei ihm abzufangen.

Der Angeklagte Thalwiger ist in der That sehr schwach und hinfällig, er leidet an Lungentuberculose und hat keines krankhaften, höchst bedenklichen Zustandes wegen aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen. Gegen ihn sprach freilich, daß er schon zweimal wegen Diebstahls und auch schon wegen Hehlerei bestraft ist. Allein die Schwärmen gaben ihr Verdict doch dahin ab, daß Thalwiger der Hehlerei nicht schuldig sei, und ward derselbe daher freigesprochen. (Eine Gefängnißhaft hätte er so wie so wohl kaum ausgehalten.)

Von den anderen Angeklagten wird Walter zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Polizeiaufsicht, Pansin zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Polizeiaufsicht, Devereux zu 1 Jahr Gefängniß und Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer und Budor endlich nur zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Siebente Deputation.

Ein Candidat der Philosophie ist angeklagt, sich Executivbeamten in Ausübung ihres Amtes widersezt zu haben. In einer Sommernacht dieses Jahres hörte der Wächter in der königgräzer Straße einen Mann widerholtlich „Wächter“ schreien. Er ging der Stimme nach und traf den Angeklagten. Als er ihn fragte, welches Haus er aufschließen solle, antwortete der junge Mann: „Gar nicht aufschließen!“ — „Was wollen Sie denn von mir?“ fragte der Wächter weiter. — „Hunger habe ich, alten Käse will ich haben!“ — Ob dieses Scherzes fand sich der Wächter etwas beleidigt, es entspann sich zwischen ihm und dem Angeklagten ein kleiner Disput, welcher, zur Folge hatte, daß der Wächter den Candidaten aufforderte, ihn zur Wache zu begleiten. Der Angeklagte leistete dieser Aufforderung nur sehr kümmerlich Folge und mußte von einem noch herzugelassenen Collegen des Wächters am Arme geführt werden. Auf dem Ascanischen Platz, kurz vor dem Hause, in welchem sich die Polizeiwache befindet, stand der Angeklagte wieder still; der Wächter entfernte sich einige Schritte von ihm und rief, durch seine Nothpfeife noch einen andern Collegen herbei. Ehe sie ihn nun, drei Mann hoch, auf die Wache gebracht haben, soll der Angeklagte sich an einen Laternenpfahl festgehalten und so versucht haben, sich seiner Verhaftung zu widersezen. So erzählt der eine als Zeuge vorgeladene Nachwächter.

Seite eine Beilage.